



Brewforce Brautechnik GmbH

---

Brewforce Brautechnik GmbH • Holtweg 40 • 41379 Brüggen-Bracht

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### BREWFORCE Brautechnik GmbH

Holtweg 40  
D-41379 Brüggen-Bracht  
Deutschland  
Telefon: +49 (0) 2157 8756532  
E-Mail: [info@brewforce.de](mailto:info@brewforce.de)  
[www.brewforce.de](http://www.brewforce.de)

Stand: 06/2026

### §1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote der BREWFORCE Brautechnik GmbH (nachfolgend „Verkäufer“).

(2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

(3) Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Sie werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Verkäufer ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

(4) Individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

### §2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich.

(2) Angaben zu Maßen, Gewichten, Abbildungen, Zeichnungen, technischen Daten, Leistungsbeschreibungen sowie sonstige Angaben stellen keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale dar, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich zugesichert wurden.

Brewforce Brautechnik GmbH  
Geschäftsführer:  
Matthias Zeller, Stephan Zeller

Holtweg 40  
D-41379 Brüggen-Bracht  
Tel.: +49 2157 875653-2  
Email: [info@brewforce.de](mailto:info@brewforce.de)  
Web: [www.brewforce.de](http://www.brewforce.de)

Amtsgericht - Registergericht  
Krefeld  
HRB 14232  
USt-IdNr.: DE 279747232

Bankverbindung:  
Commerzbank AG, Mönchengladbach  
Kto.Nr.: 570739300  
BLZ: 310 400 15  
IBAN: DE42310400150570739300  
BIC: COBADEFFXXX



(3) Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der Lieferung oder Leistung zustande.

(4) Sämtliche Unterlagen, Zeichnungen, Berechnungen, Abbildungen, Kataloge, Preislisten und sonstige Dokumentationen sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht zugänglich gemacht werden.

### **§3 Preise und Zahlungsbedingungen**

(1) Sämtliche Preise verstehen sich ab Werk (EXW Incoterms® 2020), ausschließlich Verpackung, Transport, Versicherung, Zöllen, Einfuhrabgaben sowie gesetzlicher Umsatzsteuer.

(2) Rechnungen sind sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

(3) Der Verkäufer ist berechtigt, Vorauszahlungen oder angemessene Sicherheitsleistungen zu verlangen.

(4) Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Bei Lieferzeiten von mehr als vier Monaten ist der Verkäufer berechtigt, Preisänderungen aufgrund gestiegener Material-, Rohstoff-, Energie-, Lohn-, Wechselkurs-, Fracht- oder Transportkosten vorzunehmen. Übersteigt die Preiserhöhung 10 % des ursprünglich vereinbarten Preises, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

(6) Zahlungen haben ausschließlich von einem auf den Namen des Auftraggebers lautenden Bankkonto zu erfolgen.

(7) Zahlungen durch Dritte, Vermittler oder sonstige Personen oder Unternehmen, die nicht Vertragspartei sind, bedürfen der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.

(8) Der Verkäufer ist berechtigt, zusätzliche Informationen über den Zahlenden, den wirtschaftlich Berechtigten sowie die Herkunft der Mittel anzufordern.

(9) Bestehen begründete Zweifel hinsichtlich der Herkunft der Mittel oder der Einhaltung von Geldwäsche-, Sanktions- oder sonstigen Compliancevorschriften, ist der Verkäufer berechtigt, die Vertragserfüllung auszusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten.



## **§4 Lieferung, Lieferzeit und höhere Gewalt**

- (1) Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.
- (2) Die Lieferpflicht steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
- (3) Höhere Gewalt und sonstige unvorhersehbare Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs des Verkäufers liegen, insbesondere Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien, Streiks, Energiekrisen, Rohstoffmangel, Cyberangriffe, Hackerangriffe, Krieg, Terrorismus, Embargos, behördliche Maßnahmen, Transportstörungen oder sonstige Betriebsstörungen, befreien den Verkäufer für die Dauer und den Umfang ihrer Auswirkungen von seiner Leistungspflicht.
- (4) Lieferfristen verlängern sich entsprechend.
- (5) Dauert ein solches Ereignis länger als drei Monate an, sind beide Parteien berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Vertragsteils vom Vertrag zurückzutreten.
- (6) Schadensersatzansprüche aufgrund solcher Ereignisse sind ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
- (7) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar sind.

## **§5 Versand und Gefahrübergang**

- (1) Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen ist Brüggen-Bracht.
- (2) Die Gefahr geht spätestens mit Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder sonstigen Transporteur auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Verkäufer weitere Leistungen übernommen hat.
- (3) Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.
- (4) Versandart, Verpackung und Transportmittel werden nach billigem Ermessen des Verkäufers gewählt.



- (5) Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers abgeschlossen.
- (6) Erklärungen, Dokumente und Mitteilungen dürfen in Textform, insbesondere per E-Mail, übermittelt werden.

## **§6 Eigentumsvorbehalt**

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung Eigentum des Verkäufers.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzuveräußern.
- (3) Die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.
- (4) Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt stets für den Verkäufer, ohne diesen zu verpflichten.
- (5) Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung der Forderungen ermächtigt. Der Verkäufer kann diese Ermächtigung widerrufen, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- (6) Bei Zahlungsverzug oder sonstigem vertragswidrigem Verhalten ist der Verkäufer berechtigt, die Ware zurückzunehmen. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt unberührt.
- (7) Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, sind dem Verkäufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **§7 Gewährleistung**

- (1) Der Auftraggeber hat die Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und offensichtliche Mängel spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach Erhalt schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen.



- (2) Unterbleibt eine rechtzeitige Mängelanzeige, gilt die Ware als genehmigt, soweit der Mangel nicht arglistig verschwiegen wurde.
- (3) Der Verkäufer ist nach seiner Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt.
- (4) Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl oder ist sie unzumutbar, kann der Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften mindern oder vom Vertrag zurücktreten.
- (5) Mängelansprüche bestehen insbesondere nicht bei natürlichem Verschleiß, unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage, unzureichender Wartung, ungeeigneten Betriebsbedingungen oder eigenmächtigen Änderungen oder Reparaturen durch den Auftraggeber oder Dritte.
- (6) Der Auftraggeber hat die Eignung der Ware für den vorgesehenen Verwendungszweck eigenverantwortlich zu prüfen.
- (7) Ansprüche wegen Sachmängeln verjähren innerhalb von zwölf Monaten ab Gefahrübergang.
- (8) Die Verjährungsverkürzung gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Ansprüchen wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.
- (9) Rückgriffsansprüche gemäß §§ 445a, 445b BGB bestehen nur, soweit der Auftraggeber mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

## §8 Schutzrechte

- (1) Werden innerhalb der Europäischen Union berechtigte Schutzrechtsansprüche Dritter hinsichtlich der gelieferten Ware geltend gemacht, wird der Verkäufer nach eigener Wahl und auf eigene Kosten ein Nutzungsrecht beschaffen, die Ware ändern oder die Ware austauschen.
- (2) Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers richten sich ausschließlich nach den Bestimmungen des §9 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.



## §9 Haftung

- (1) Der Verkäufer haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.
- (3) In Fällen einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
- (4) Soweit gesetzlich zulässig, sind Ansprüche wegen Produktionsausfällen, Betriebsunterbrechungen, entgangenem Gewinn, mittelbaren Schäden, Folgeschäden, Datenverlusten oder sonstigen Vermögensschäden ausgeschlossen.
- (5) Die Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden, höchstens jedoch auf den Nettoauftragswert des jeweiligen Liefergeschäftes begrenzt.
- (6) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

## §10 Compliance, Exportkontrolle und Sanktionen

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher anwendbarer Exportkontroll-, Außenwirtschafts-, Sanktions-, Antikorruptions- und Geldwäschevorschriften.
- (2) Auf Verlangen des Verkäufers hat der Auftraggeber innerhalb von zehn Werktagen eine Endverbleibserklärung (End-Use Certificate – EUC) sowie sämtliche zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Informationen vorzulegen.
- (3) Der Auftraggeber hat auf Anforderung insbesondere Endverwender, Verwendungszweck, Installationsort, Seriennummern, Bestimmungsland und sonstige für exportkontrollrechtliche Prüfungen erforderliche Angaben mitzuteilen.
- (4) Der Auftraggeber ist für sämtliche Importgenehmigungen, Zulassungen, Steuern, Abgaben und Zölle im Bestimmungsland verantwortlich.

Brewforce Brautechnik GmbH  
Geschäftsführer:  
Matthias Zeller, Stephan Zeller

Holtweg 40  
D-41379 Brüggen-Bracht  
Tel.: +49 2157 875653-2  
Fax: +49 2157 875653-1  
Email: [info@brewforce.de](mailto:info@brewforce.de)  
Web: [www.brewforce.de](http://www.brewforce.de)

Amtsgericht - Registergericht  
Krefeld  
HRB 14232  
USt-IdNr.: DE 279747232

Bankverbindung:  
Commerzbank AG, Mönchengladbach  
Kto.Nr.: 570739300  
BLZ: 310 400 15  
IBAN: DE42310400150570739300  
BIC: COBADEFFXXX



(5) Besteht die Gefahr, dass der Verkäufer durch die Vertragserfüllung gegen Exportkontrollvorschriften, Embargos, Sanktionen oder sonstige außenwirtschaftsrechtliche Bestimmungen verstößt oder verstoßen könnte, ist der Verkäufer berechtigt, die Vertragserfüllung auszusetzen, den Vertrag fristlos zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten. Bereits entstandene Kosten und Aufwendungen sind vom Auftraggeber zu erstatten.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich gemäß Art. 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 sowie sämtlichen anwendbaren Sanktionsvorschriften,

a) keine vom Verkäufer gelieferten Waren unmittelbar oder mittelbar nach Russland oder Belarus oder zur Verwendung in Russland oder Belarus zu verkaufen, zu exportieren oder zu reexportieren;

b) angemessene Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Verpflichtung durch nachgelagerte Geschäftspartner sicherzustellen;

c) geeignete Kontrollmechanismen einzurichten und aufrechtzuerhalten;

d) Verstöße oder Verdachtsfälle unverzüglich mitzuteilen;

e) dem Verkäufer sämtliche zur Überprüfung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

(7) Ein Verstoß gegen Absatz (6) stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar.

(8) Der Verkäufer ist in diesem Fall berechtigt, weitere Lieferungen auszusetzen oder den Vertrag fristlos zu kündigen.

(9) Der Auftraggeber haftet für sämtliche Schäden, Verluste, Bußgelder, Kosten, Aufwendungen und Ansprüche Dritter und stellt den Verkäufer insoweit von sämtlichen Ansprüchen frei.

(10) Verstößt der Auftraggeber gegen die Verpflichtungen aus Absatz (6), ist der Verkäufer berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 % des Nettoauftragswertes, mindestens jedoch EUR 1.000, zu verlangen. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt unberührt. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet.



(11) Der Verkäufer ist berechtigt, zur Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen geeignete Nachweise und Unterlagen anzufordern sowie angemessene Compliance-Prüfungen oder Audits selbst oder durch Dritte durchführen zu lassen.

(12) Weder der Auftraggeber noch Endverwender oder sonstige an dem Geschäft beteiligte Personen oder Unternehmen dürfen Gegenstand anwendbarer Sanktionen oder Embargos sein.

### **§11 Bonität und Annahmeverzug**

(1) Werden dem Verkäufer nach Vertragsschluss Tatsachen bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit oder Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers wesentlich zu beeinträchtigen, ist der Verkäufer berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder angemessene Sicherheitsleistung auszuführen.

(2) Kommt der Auftraggeber dem Verlangen nach Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz nach den gesetzlichen Vorschriften zu verlangen.

(3) Gerät der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, ist der Verkäufer berechtigt, die Ware auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers einzulagern.

(4) Der Verkäufer ist berechtigt, dem Auftraggeber die hierdurch entstehenden Lagerkosten, Versicherungsprämien sowie sonstigen Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen.

(5) Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Verkäufers bleiben unberührt.

### **§12 Rücknahmen**

(1) Eine Rücknahme ordnungsgemäß gelieferter und mangelfreier Ware erfolgt ausschließlich aufgrund einer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers. Ein Anspruch des Auftraggebers auf Rücknahme besteht nicht.

(2) Sonderanfertigungen, kundenspezifisch beschaffte Waren, elektrische oder elektronische Komponenten, Verschleißteile, geöffnete Verpackungen sowie gebrauchte oder beschädigte Waren sind von einer Rücknahme ausgeschlossen.





(3) Voraussetzung für eine Rücknahme ist, dass sich die Ware in unbenutztem, einwandfreiem und wiederverkaufsfähigem Zustand befindet und auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers an den Verkäufer zurückgesandt wird.

(4) Der Verkäufer ist berechtigt, eine Wiedereinlagerungs- und Bearbeitungspauschale (Restocking Fee) in Höhe von mindestens 20 % des Netto-Warenwertes, mindestens jedoch EUR 50,00, zu berechnen. Weitergehende Kosten, insbesondere Prüf-, Verpackungs-, Reinigungs-, Transport- oder Entsorgungskosten, bleiben vorbehalten.

(5) Eine Gutschrift erfolgt erst nach Wareneingang und erfolgreicher Prüfung der zurückgesandten Ware. Die Erstattung erfolgt ausschließlich in Form einer Gutschrift oder nach Wahl des Verkäufers durch Rückzahlung.

(6) Rücksendungen ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers können auf Kosten des Auftraggebers zurückgewiesen oder zurückgesandt werden.

### **§13 Geheimhaltung**

(1) Sämtliche dem Auftraggeber überlassenen technischen, kaufmännischen und sonstigen Informationen, Unterlagen, Zeichnungen, Berechnungen, Spezifikationen, Preislisten, Dokumentationen und sonstigen Daten sind vertraulich zu behandeln.

(2) Sie dürfen Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers zugänglich gemacht werden, soweit keine gesetzliche Offenlegungspflicht besteht.

(3) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

(4) Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und sonstige Dritte, die Zugang zu vertraulichen Informationen erhalten, sind entsprechend zu verpflichten.

### **§14 Gerichtsstand und anwendbares Recht**

(1) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Verkäufers, sofern gesetzlich zulässig.

(2) Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand oder am Ort der vertragsgegenständlichen Leistung zu verklagen.

Brewforce Brautechnik GmbH  
Geschäftsführer:  
Matthias Zeller, Stephan Zeller

Holtweg 40  
D-41379 Brüggen-Bracht  
Tel.: +49 2157 875653-2  
Fax: +49 2157 875653-1  
Email: [info@brewforce.de](mailto:info@brewforce.de)  
Web: [www.brewforce.de](http://www.brewforce.de)

Amtsgericht - Registergericht  
Krefeld  
HRB 14232  
USt-IdNr.: DE 279747232

Bankverbindung:  
Commerzbank AG, Mönchengladbach  
Kto.Nr.: 570739300  
BLZ: 310 400 15  
IBAN: DE42310400150570739300  
BIC: COBADEFFXXX



(3) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

### **§15 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche wirksame Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken.

### **§16 Datenschutz**

(1) Der Verkäufer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Einklang mit den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

(2) Nähere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind der Datenschutzerklärung des Verkäufers zu entnehmen.

### **§17 Schlussbestimmungen**

(1) Änderungen und Ergänzungen von Verträgen sowie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen mindestens der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderung dieses Formerfordernisses.

(2) Erklärungen, Mitteilungen und sonstige Informationen können in Textform, insbesondere per E-Mail, übermittelt werden.

(3) Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis dürfen vom Auftraggeber nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers übertragen werden.

(4) Der Verkäufer ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis auf verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG zu übertragen.



Brewforce Brautechnik GmbH

---

Brewforce Brautechnik GmbH • Holtweg 40 • 41379 Brüggen-Bracht

(5) Maßgeblich für die Auslegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ausschließlich die deutsche Fassung. Übersetzungen dienen lediglich der Information.

Brewforce Brautechnik GmbH  
Geschäftsführer:  
Matthias Zeller, Stephan Zeller

Holtweg 40  
D-41379 Brüggen-Bracht  
Tel.: +49 2157 875653-2  
Fax: +49 2157 875653-1  
Email: [info@brewforce.de](mailto:info@brewforce.de)  
Web: [www.brewforce.de](http://www.brewforce.de)

Amtsgericht - Registergericht  
Krefeld  
HRB 14232  
USt-IdNr.: DE 279747232

Bankverbindung:  
Commerzbank AG, Mönchengladbach  
Kto.Nr.: 570739300  
BLZ: 310 400 15  
IBAN: DE42310400150570739300  
BIC: COBADEFFXXX